



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der 8. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Montag, den 07. November 2016 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig

Vzbgm. Daniel Wrießnig

Vzbgm. Anton Brezovnik

StR. Johann Rigelnik

StR. Markus Trampusch

StR. Manfred Daniel

GR. Ronald Gerdey

GRin. Veronika Tschernko

GRin. Mag. Simona Vujkovic-Serafini

GR. Anton Polzer

GR. Franz Skutl

GR. Armin Dobrovnik

GR. Ing. Johann Tomitz

GR. Johann Vauti

GR. Hubert Petek

GR. Alexander Themel

GR. Mag. Erich Kueß

GR. Michael Müller

GR. Karl Heinz Pirker

GR. Mag. Johannes Lutnik

GR. Helmut Kutej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Peter Breburda)

GRin. Sarah Klatzer, BA (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Ing. Gerhard Matschek)

GR. Vinzenz Kušej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. DI Peter Juri Krištof)

Abwesend:

GR. Peter Breburda (entschuldigt)

GR. Gerhard Matschek (entschuldigt)

GR. DI Peter Juri Krištof

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und

Christina Meklin als Protokollführer

FV Claudia Kralj, Auskunftsperson bei TOP 5 bis 11

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 31.10.2016 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 8. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob sich gegen die Tagesordnung ein Einwand erhebt.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 07.11.2016 werden vom Gemeinderat einstimmig Armin Dobrovnik und Mag. Simona Vujkovic-Serafini bestellt.

Zu Punkt 2: (Nachwahl neuer Mitglieder in verschiedene Ausschüsse;
Grundlage: Antrag der Gemeinderatsfraktion Sozialdemokratische Partei Österreichs – Bgm. Stefan Visotschnig (SPÖ) als Vorschlagsberechtigte)

Bürgermeister Stefan Visotschnig berichtet, dass Frau Manuela Krausler ihre Funktion als Gemeinderatsmitglied und somit auch die Funktion als Mitglied des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zurückgelegt hat.

Aus diesem Grunde ist eine Nachwahl in diesen Ausschuss erforderlich, in welchem das oben angeführte SPÖ-Gemeinderatsmitglied als Mitglied tätig war.

Daraufhin wird in Entsprechung der Bestimmungen der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO von der Gemeinderatsfraktion Sozialdemokratische Partei Österreichs – Bgm. Stefan Visotschnig (SPÖ) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei folgender Wahlvorschlag für die Nachwahl schriftlich eingebracht:

GR Michael MÜLLER, 9150 Bleiburg, Aich 58	als Mitglied des Ausschusses für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und TourismusBauausschusses
---	---

Der diesbezüglich von der Gemeinderatsfraktion Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) vorbereitete schriftliche Wahlvorschlag wird hiermit gleichzeitig dem Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Stefan Visotschnig, übergeben. Die Unterschriften auf diesem Wahlvorschlag wurden im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung geleistet. Der Vorsitzende überprüft den ihm übergebenen Wahlvorschlag, welcher von allen 9 anwesenden SPÖ - Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt ist und erklärt die genannte Person als für in den Ausschuss gewählt.

Zu Punkt 3: (Nachwahl neuer Mitglieder in verschiedene Ausschüsse;

Grundlage: Antrag der Gemeinderatsfraktion ÖVP – Bleiburger Volkspartei – Daniel Wrießnig (ÖVP) als Vorschlagsberechtigte)

Bürgermeister Stefan Visotschnig berichtet, dass Herr Michael Jernej seine Funktion als Gemeinderatsmitglied und somit auch die Funktion als Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration sowie des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft zurückgelegt hat.

Aus diesem Grunde ist eine Nachwahl in diese Ausschüsse erforderlich, in welchem das oben angeführte ÖVP-Gemeinderatsmitglied als Mitglied tätig war.

Daraufhin wird in Entsprechung der Bestimmungen der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO von der Gemeinderatsfraktion ÖVP – Bleiburger Volkspartei – Daniel Wrießnig (ÖVP) als vorschlagsberechtigte Gemeinderatspartei folgender Wahlvorschlag für die Nachwahl schriftlich eingebracht:

GR Franz Skutl, 9150 Bleiburg, Bahnweg 9

a) als Mitglied des Ausschusses für Kultur, Bildung, EU, Land- und Forstwirtschaft

b) als Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Bestattung und Integration

c) als Mitglied des Kontrollausschusses

Der diesbezüglich von der Gemeinderatsfraktion ÖVP – Bleiburger Volkspartei – Daniel Wrießnig (ÖVP) vorbereitete schriftliche Wahlvorschlag wird hiermit gleichzeitig dem Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Stefan Visotschnig, übergeben. Die Unterschriften auf diesem Wahlvorschlag wurden im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung geleistet. Der Vorsitzende überprüft den ihm übergebenen Wahlvorschlag, welcher von allen 10 anwesenden ÖVP -Gemeinderatsmitgliedern unterfertigt ist und erklärt die genannte Person als für in die jeweiligen Ausschüsse gewählt.

Zu Punkt 4: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 04.07.2016)

Der Vorsitzende erteilt dem Ersatzberichterstatter, Herrn Gemeinderat Armin Dobrovnik das Wort. Dieser bringt als Ersatzberichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Kontrollbericht vom 04.07.2016 zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 5: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Katastrophenschäden 2016“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Katastrophenschäden 2016"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Katastrophenschäden	€	220.000			0	0	220.000	0
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	220.000	0	0	0	0	220.000	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bundesbeitrag	€	110.000						110.000
Mehreinnahmen FAG § 21	€	25.600					25.600	
Reduktion VA-Betrag Krankenanstalten	€	44.000					44.000	
RL-Entnahme Allg. Kapitalrücklage	€	40.400					40.400	
Gesamtkosten	€	220.000	0	0	0	0	110.000	110.000

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Barrierefreie Nutzbarkeit des Stadtgemeindeamtes“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Barrierefreie Nutzbarkeit des Stadtgemeindeamtes"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baukosten	€	95.000			0	0	60.000	35.000
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	95.000	0	0	0	0	60.000	35.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rücklagenentn. Gemeinde Allg. Kapitalrücklage	€	52.300	0	0			52.300	
Beteiligung Österr. Post		3.000					3.000	
KBO	€	39.700			0	0	20.000	19.700
Gesamtkosten	€	95.000	0	0	0	0	75.300	19.700

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Aufschließung Rinkenberg Ost, BA 312“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Aufschließung Rinkenbergr Ost, BA 312"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baukosten	€	46.750					46.750	
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	46.750	0	0	0	0	46.750	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zuführung Gebührenhaushalt	€	46.750					46.750	
	€							
Gesamtkosten	€	46.750	0	0	0	0	46.750	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 8: (Finanzierungsplan für das ao. Vorhaben „Transportleitung Wiederndorf-Einersdorf, BA 309“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Transportleitung Wiederndorf-Einersdorf, BA 309"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Baukosten	€	147.100					147.100	
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	147.100	0	0	0	0	147.100	0

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Eigenmittel über inneres Darlehen	€	147.100					147.100	
Gesamtkosten	€	147.100	0	0	0	0	147.100	0

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 9:(Finanzierungsplanänderung für das ao. Vorhaben „Feuerwehrhaus Bleiburg“ – Bereich Planung)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Finanzierungsplan beschließen:

**ÄNDERUNG DES FINANZIERUNGSPLANES FÜR DAS ao. VORHABEN
"Feuerwehrhaus Bleiburg" - Bereich Planung**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Planungsarbeiten	€	30.000					22.000	8.000
	€							
	€							
Gesamtkosten	€	30.000	0	0	0	0	22.000	8.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Auftragsvolumen im Jahr					
			2012	2013	2014	2015	2016	2017
Rücklagenbehebung	€	21.500					21.500	
BZ FF Bleiburg - Rüsthaus- Neubau-Planungsarbeiten	€	500					500	
Bedarfszuweisungsmittel	€	8.000						8.000
Gesamtkosten	€	30.000	0	0	0	0	22.000	8.000

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (Mittelfristiger BZ-Plan für den Zeitraum 2016 – 2020)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden „Mittelfristigen Bedarfszuweisungsplan für die Jahre 2016 bis 2020“ beschließen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den „Mittelfristigen Bedarfszuweisungsplan für die Jahre 2016 bis 2020“ aufgrund des angeführten Übersichtsblattes.

(Übersichtsblatt siehe Beilage 1 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Nachtragsvoranschlag 2016 – zweiter ordentlicher und außerordentlicher)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Johann Vauti das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden

2. Nachtragsvoranschlag 2016 beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 07.11.2016, Zahl: 902-2-KC/2016, über die Festsetzung des 2. Nachtragsvoranschlages 2016.

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 3/2015 wird der Voranschlag der Stadtgemeinde Bleiburg nach den Verordnungen des Gemeinderates vom 18.12.2015, Zahl: 902-0-Kc/2015 und vom 14.07.2016, Zahl: 902-1-KC/2016 im Sinne der Anlage geändert

Der § 1 (Gesamtsummen) der Voranschlagsverordnung erhält folgende Fassung:

	bisherige Gesamtsumme:	erweitert/ gekürzt um:	GESAMTSUMME:
a) Ordentlicher Voranschlag			
Summe Einnahmen	€ 9.156.100,00	€ 549.900,00	€ 9.687.800,00
Summe Ausgaben	€ 9.156.100,00	€ 549.900,00	€ 9.687.800,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
b) Außerordentlicher Voranschlag			
Summe Einnahmen	€ 1.919.100,00	€ 566.800,00	€ 2.485.900,00
Summe Ausgaben	€ 1.919.100,00	€ 566.800,00	€ 2.485.900,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00
c) Gesamtgebarung			
Gesamteinnahmen	€ 11.075.200,00	€ 1.116.700,00	€ 12.173.700,00
Gesamtausgaben	€ 11.075.200,00	€ 1.116.700,00	€ 12.173.700,00
Überschuss/Abgang	€ 0,00	€ 0,00	€ 0,00

Die Verordnung tritt am 08.11.2016 in Kraft.“

(Nachtragsvoranschlag siehe Beilage 2 zu dieser Niederschrift)

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Marktwarenhandels GesmbH., 9150 Bleiburg, Völkermarkter Straße 6 – Stadtgemeinde Bleiburg, Pachtvertrag für die Verpachtung des gemeindeeigenen Grundstückes 128/1, KG Unterloibach – Ebersdorf-Baulandmodell)

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Herrn Stadtrat Manfred Daniel das Wort und stellt dieser im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Pachtvertrag beschließen:

„PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen **Marktwarenhandels Ges.m.b.H, vertreten durch Herrn Anton Stefitz jun**, geboren am 28.07.1962, Völkermarkter Straße 6, A-9150 Bleiburg, als Pächterin einerseits und der **Stadtgemeinde Bleiburg**, vertreten durch Bürgermeister Stefan Visotschnig, 10. Oktober Platz 1, A-9150 Bleiburg, als Verpächterin andererseits wie folgt:

I.

- a) Gegenstand des Pachtvertrages ist das Grundstück **Parz. Nr. 128/1, KG 76021 Unterloibach**, im unverbürgten Ausmaß von **ca. 4.511 m²**.
- b) Die Verpächterin ermächtigt die Pächterin, auf der gepachteten Fläche (laut beiliegendem Lageplan) ein **Projekt zum Garten- und Obstbau** in Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen durchzuführen.
- c) In Zusammenhang mit diesem Projekt dürfen **Obstbäume und Sträucher**, welche im Hochwasserfall kein Abflusshindernis für den angrenzenden Feistritzbach darstellen, gepflanzt und bewirtschaftet werden.
- d) Das Aufstellen von **Gartenbänken sowie nicht fix im Boden verankerten Anlagen**, die der Bewirtschaftung dienen, ist erlaubt. Weiters ist die Errichtung einer nicht fix im Boden verankerten **Wirtschaftsbrücke (in Holzbauweise)**, welche zu den Grundstücken Nr. 100/3, 100/1 und 101, KG 76021 Unterloibach, führt, zulässig.
- e) Die Errichtung von **sonstigen baulichen Anlagen** wie z.B. Hochbeeten oder Sockelmauerwerken für Einfriedungen, ist nicht erlaubt. Weiters dürfen **keine Thujenhecken oder ähnliche Natureinfriedungen** errichtet werden.
- f) Die **Durchführung von Veranstaltungen oder Festen** (Grillabende etc.) ist nicht erlaubt.
- g) An der östlichen Grundstücksgrenze ist eine **Einfriedung in Leichtbauweise** (Maschendrahtzaun mit 1,50 m Höhe) auf Kosten der Pächterin zu errichten.

II.

Das Pachtverhältnis beginnt am **01. Jänner 2017** und wird auf **10 Jahre**, das heißt bis zum **31. Dezember 2027**, abgeschlossen.

Jede Vertragspartei ist berechtigt, das Pachtverhältnis bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer **6-monatigen Kündigungsfrist**, mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen. Es werden keine Entschädigungszahlungen an die Pächterin vereinbart. Der Pachtvertrag gilt auch für die jeweiligen Rechtsnachfolger. Eine Auflösung des Vertrages kann aber unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist erfolgen.

III.

Der vereinbarte Pachtzins beträgt jährlich **500,00 (in Worten: Fünfhundert) Euro**. Der Pachtzins ist jährlich im Vorhinein auf das Bankkonto der Verpächterin zu entrichten. Es wird vereinbart, den oben genannten Pachtzins wertzusichern. Er vermindert oder erhöht sich in dem Maß, wie sich der **Verbraucherpreisindex 2010** oder der an seine Stelle tretende Index gegenüber der für den Monat Jänner des Jahres des Vertragsbeginns (Ausgangsbasis) verlautbarten Indexzahl verändert. Für die Berechnung der Wertsicherung wird zum Zeitpunkt der Vorschreibung für den jeweiligen Fälligkeitstermin der Ausgangsbasis die zuletzt veröffentlichte Indexzahl gegenübergestellt. Sollte das Österreichische Statistische Zentralamt

den Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr verlautbaren, gilt der an seine Stelle tretende Index.

Als Bezugsgröße für diesen Vertrag dient die für den **Monat des Vertragsabschlusses** verlautbarte Indexzahl. Alle Veränderungsdaten sind auf eine Dezimalstelle zu runden.

IV.

Sämtliche Steuern, Umlagen und öffentliche Abgaben, die vom Pachtobjekt zu entrichten sind, trägt die Verpächterin.

V.

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Pächterin.

VI.

Die Pächterin ist zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (nach Punkt I dieses Vertrages) der Liegenschaft verpflichtet. Jeder anderswertige Nutzung stellt einen Vertragsbruch dar.

VII.

Die Verpächterin oder eine von ihr schriftlich bevollmächtigte Person ist befugt, die Liegenschaft bzw. die Flächen zu besichtigen, um sich von der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung zu überzeugen. Dieses Recht darf nicht schikanös, insbesondere einer die Wirtschaftsführung beeinträchtigenden Weise, ausgeübt werden.

VIII.

Änderungen oder Ergänzungen haben zu ihrer Gültigkeit ausschließlich in Schriftform zu erfolgen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

IX.

Bei Auflösung des Pachtvertrages ist der Urzustand der gepachteten Fläche von Seiten der Pächterin wiederherzustellen. Die damit verbundenen Kosten tragen die Pächterin.“

In der darauf folgenden Diskussion, an welcher sich die Stadträte Trampusch, Daniel, Rigelnik und die Gemeinderäte Müller, Mag. Lutnik, Vauti und Ing. Tomitz beteiligen wird das Thema Integration von Asylwerbern intensiv debatiert. Zusammenfassend wird von allen die Meinung vertreten, dass die Integration von Asylwerbern ein wichtiges Thema ist und auch Projekte gestartet werden sollen.

Herr Gemeinderat Ing. Johann Tomitz meldet sich zu Wort und stellt zur Geschäftsbehandlung den Antrag, diesen Punkt von der heutigen Tagesordnung abzusetzen. Begründet wird dieser Antrag damit, dass den angrenzenden Grundeigentümern bzw. Anrainern durch die Familie Stefitz gemeinsam mit Vertretern der Stadtgemeinde Bleiburg das Integrationsprojekt vorgestellt werden soll.

Nach erfolgter Diskussion, bringt der Vorsitzende den Antrag des Gemeinderates Ing. Johann Tomitz auf Absetzung dieses Punktes von der heutigen Tagesordnung zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 22:1 Stimmen (mehrheitlich) angenommen.
(Gegen die Absetzung: StR Trampusch)

Zu Punkt 13: (Bau-Übertragungsverordnung)

Vorbemerkung:

Das Kollegium der Kärntner Landesregierung hat in seiner Sitzung vom 18.12.2012 einstimmig beschlossen, den Gemeinden die Möglichkeit einzuräumen, ihre Zuständigkeit in den Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend

- a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie
- b) für bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen,

auf die jeweilige Bezirkshauptmannschaft zu übertragen (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung).

Im Bezirk Hermagor stellten sämtliche Gemeinden den Antrag um die Übertragung gegenständlicher Bauangelegenheiten und wurde deshalb, als Pilotprojekt, die Kärntner Bau-Übertragungsverordnung vom 25.03.2014 betreffend die Gemeinden des Bezirkes Hermagor erlassen.

Aufgrund der positiven Erfahrungen im Bezirk Hermagor und dem Ersuchen zahlreicher weiterer Gemeinden um die Übertragung gegenständlicher Kompetenzen, wird nunmehr die Erlassung einer weiteren Bau-Übertragungsverordnung ins Auge gefasst.

Neben einer bezirkseinheitlichen Vorgehensweise, soll aber auch **den einzelnen Gemeinden** die Möglichkeit der Kompetenzübertragung geboten werden.

Mit Schreiben vom 30.06.2016, Zahl: 07-AL-GVB-63/1-2016, werden die Gemeinden neuerlich ersucht, einen Beschluss zu fassen, dass entsprechend dem vorgelegten Entwurf einer Kärntner Bau-Übertragungsverordnung von der Gemeinde der Antrag gestellt wird, eine diesbezüglich Verordnung der Kärntner Landesregierung zu erlassen.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt den Antrag, dass die in § 2 der Kärntner Bau-Übertragungsverordnung – 2016 genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend

- a) Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie
- b) bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen

auf die Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt übertragen werden.

Die Übertragung gemäß lit. b) erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

Die Übertragung umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996.

Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in lit. a) und b) genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinn dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

Nach erfolgter Diskussion an welcher sich GR Ing. Tomitz beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: (Skofitsch Georg und Cujes Tamara, 9150 Bleiburg, Heimstraße 17/8 – Stadtgemeinde Bleiburg; Kaufvertrag für Verkauf des Grundstückes 128/24, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:

KAUFVERTRAG

Abgeschlossen zwischen

1. **der STADTGEMEINDE BLEIBURG**, 10.-Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als Verkäuferin einerseits, folgend nur so genannt, sowie
 2. **Herrn Georg S k o f i t s c h**, geb. am 20.7.1993, SV-Nr.: 4227, Heimstraße 17, 9150 Bleiburg, und dessen Lebensgefährtin,
 3. **Frau Tamara C u j e s**, geb. am 30.6.1994, SV-Nr.: 4663, ebendort,
- 2.) und 3.) als gemeinsame Käufer andererseits, folgend nur Käufer genannt, wie folgt:

1.

Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist auf Grund des Kaufvertrages vom 20.7.2012 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach, zu welcher unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 128/24 G Gärten(10) im Katasterausmaß von 900 m² gehört.
- 1.2. Kaufobjekt bildet das vorgenannte Grundstück 128/24 G Gärten(10) KG 76021 Unterloibach im Katasterausmaß von 900 m².

2.

Kaufvereinbarung

- 2.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg verkauft und übergibt aus ihrer Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach das behördlich in „Bauland-Wohngebiet“ gewidmete, unbebaute Grundstück 128/24 G Gärten(10) KG 76021 Unterloibach je zur Hälfte in das Eigentum des Herrn Georg Skofitsch und der Frau Tamara Cujes und diese kaufen und übernehmen das Kaufobjekt zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes darauf in ihr Eigentum.
- 2.2. Die Übertragung des Kaufobjektes erfolgt mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den gleichen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin dieses bisher besaßen und benützten oder doch hiezu berechtigt gewesen wären.

3.

Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 26,83/m² vereinbart, somit insgesamt mit dem Betrag von € 24.147,-- (vierundzwanzigtausendeinhundertsiebenundvierzig Euro), sodass auf jeden der Käufer ein Betrag von € 12.073,50 entfällt.
- 3.2. Die Käufer verpflichten sich zur ungeteilten Hand, den Kaufpreis von EUR 24.147,-- binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf deren Konto IBAN: AT47 3927 2000 0000 0513, BIC: RZKTAT2K272, zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeits- bis zum Leistungstag 8 % (acht Prozent) Verzugszinsen per anno zu entrichten.

4.

Übergabe und Übernahme

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz der Käufer gilt mit der Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.
- 4.2. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr auf die Käufer über. Als Verrechnungsstichtag für die Realabgaben wird der darauffolgende Monatsletzte vereinbart.

5.

Gewährleistung

- 5.1. Den Käufern ist das Kaufobjekt aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.
- 5.2. Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, daß das Kaufobjekt
 - a) frei von bücherlichen oder außerbücherlichen Lasten, Bestandrechten oder sonstigen Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käufer übergeht,
 - b) frei von Rückständen an Realabgaben einschließlich vorgeschriebenen und fälligen Aufschließungsbeiträgen in das Eigentum der Käufer übergeht und
 - c) nicht mit Schadstoffen kontaminiert ist, die eine behördliche Entsorgungsverpflichtung zur Folge haben.
- 5.3. Jede weitere Gewährleistung oder Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

6.

Behördengenehmigung

- 6.1. Der Kaufvertrag unterliegt den Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes.
- 6.2. Infolge der Baulandwidmung des Kaufobjektes bedarf der Eigentumserwerb keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz. Hierüber ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung einzuholen.
- 6.3. Zum 3. Abschnitt des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erklären die Käufer an Eides Statt, österreichische Staatsbürger und somit EU-Bürger zu sein.

7.

Kosten und Abgaben

- 7.1. Die Kosten und Steuern – mit Ausnahme der ImmoEST – sowie die Gebühren für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages, wie auch die Kosten der künftigen Löschung des nachstehend vereinbarten Wiederkaufsrechtes, tragen die Käufer, welcher den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt haben.

- 7.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie unbeschadet dieser Vereinbarungen im Außenverhältnis zur ungeteilten Hand für die Kosten und Abgaben haften.
- 7.3. Die Käufer verpflichten sich, die zur Entrichtung der 3,5 %-igen Grunderwerbssteuer und der 1,1 %-igen Eintragungsgebühr in das Grundbuch erforderlichen Beträge von insgesamt € 1.111,14 binnen 14 Tagen auf das Treuhandkonto IBAN: AT 59 3150 0002 0800 2404, BIC: NTBAATWW, des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank AG, mit dem Auftrag zu erlegen, die Selbstberechnung zu veranlassen und die erlegten Beträge an das Finanzamt abzuführen.

8.

Anfechtungsverzicht

- 8.1. Entgeltliche Verträge unterliegen gemäß § 934 ABGB der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 8.2. Die Vertragsteile erklären, dass nach ihren Vorstellungen Leistung und Gegenleistung dem gemeinen Wert entsprechen und daher der gegenständliche Vertrag von keinem Vertragsteil aus der vorangeführten Gesetzesbestimmung angefochten werden kann.

9.

Vertragsausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche den Käufern zu Händen eines von ihnen verbleibt.
- 9.2. Die Verkäuferin erhält über Wunsch einfache oder beglaubigte Vertragskopien.

10.

Zweckwidmung/Wiederkaufsrecht

- 10.1. Der Abschluss dieses Kaufvertrages erfolgt im Sinne des Tagesordnungspunktes 8. der Gemeinderatssitzung vom 10.2.2014 der Stadtgemeinde Bleiburg ausschließlich zum Zweck der Ermöglichung der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes durch die Käufer, also der Errichtung eines Eigenheimes (Wohnhauses) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften sowie Auflagen; die Käufer erklären hiezu ausdrücklich, insbesondere auch den Teilbebauungsplan „Baulandmodell Ebersdorf II“ vom 19.12.2013, Zahl: 031-3C-1/2013, (vom Land Kärnten mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.4.2014, Zahl: 3.Ro-11-1/7-2014, genehmigt), vollinhaltlich zu kennen und sich zur Einhaltung des darin Vorgegebenen (z.B.: Baulinie, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bauungsweise, Geschossanzahl, Einfriedungen und Einfahrtstore, Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante, Art der Nutzung etc.) hiermit zu verpflichten.
- 10.2. Die Vertragsteile vereinbaren hiermit zur Sicherung dieses Übereignungszweckes zugunsten der Stadtgemeinde Bleiburg, also der Verkäuferin, das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB. Die Verkäuferin kann dieses Recht jedoch nur geltend machen, wenn die Käufer nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begonnen haben sollte, mit deren Beginn dieses Wiederkaufsrecht erlischt und auf Kosten und über Antrag der Käufer auch die Einwilligung in die Löschung durch die Verkäuferin und die Einverleibung der Löschung der diesbezüglichen Grundbucheintragung bewirkt werden kann.
- 10.3. Für die beiderseitige Ausübung der Rechte und Pflichten aus dieser Wiederkaufsrechtsvereinbarung, deren Verbücherung zugleich mit vertragsgemäßer Eigentumsrechtseinverleibung zu erfolgen hat, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils dazu dann bestehende Rechtsprechung als vereinbart.

11.

Grundbuchsdurchführung

11.1. Auf Grund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile die Vornahme der nachstehenden Grundbuchshandlungen:

bei der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach die Abschreibung des Grundstückes 128/24 G Gärten(10) KG 76021 Unterloibach im Katasterausmaß von 900 m², Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage für dieses Grundstück in der Katastralgemeinde 76021 Unterloibach und bei dieser neuen Grundbuchseinlage die Einverleibung

- des Eigentumsrechtes je zur Hälfte für **Herrn Georg SKOFITSCH, geb. am 20.7.1993** und **Frau Tamara CUJES, geb. am 30.6.1994**, sowie
- des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt 10. im Sinne der §§ 1068 ff ABGB zu Gunsten der **Stadtgemeinde Bleiburg**.

11.2. Die grundbücherliche Durchführung kann über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile erfolgen.

12.

Sonstiges

12.1. Gemäß § 71 K-AGO wird von den unterfertigten Gemeindevertretern beurkundet, dass dieser Vertrag in der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2016 beschlossen wurde.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Flurbereinigungsübereinkommen „Igerc – Grilc – Fuiko – Riedl – Kopeinig“ und Stadtgemeinde Bleiburg sowie Verordnung betr. Auflassung von öffentlichem Gut und Übernahme in das öffentliche Gut der KG Oberloibach)

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Herrn Stadtrat Markus Trampusch das Wort. Dieser stellt im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge

A) folgendes Flurbereinigungsübereinkommen

FLURBEREINIGUNGSÜBEREINKOMMEN

(Text des Flurbereinigungsübereinkommens siehe Beilage 3 zu dieser Niederschrift)

B) folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 07.11.2016, Zahl: 600-1/2016, mit welcher Teilflächen gemäß Vermessungsurkunde des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz vom 08.06.2016, GZ: 10-ABK-FB-612-TP, in das öffentliche

Gut der KG Oberloibach (EZ 198) übernommen bzw. öffentliches Gut der KG Oberloibach (EZ 198) aufgelassen werden.

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet

§ 1

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan des Amtes der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, GZ: 10-ABK-FB-612-TP vom 08.06.2016, welche dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Bleiburg (KG Oberloibach, EZ 198) abgeschrieben werden, werden als öffentliche Wege gemäß Kärntner Straßengesetz 1991 aufgelassen.

§ 2

Alle Trennstücke lt. Teilungsplan vom Amt der Kärntner Landesregierung als Agrarbehörde erster Instanz, GZ: 10-ABK-FB-612-TP vom 08.06.2016, welche dem öffentlichen der Stadtgemeinde Bleiburg (KG Oberloibach, EZ 198) zugeschrieben werden, werden in das öffentliche Gut übernommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihres Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2016)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 07.11.2016 mit der gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992 - K-GBG, LGBl. 56/1992 in der Fassung LGBl. 9/2015 und § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz 2011, LGBl. 9/2015, die Planstellen für das Verwaltungsjahr 2016 festgestellt werden

§ 1

Zur ordnungsgemäßen Bewältigung der Aufgaben der Stadtgemeinde Bleiburg werden für das Verwaltungsjahr 2016 folgende Planstellen vorgesehen:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		
		PLAN		Plan		
Name	BA	VWD-Gruppe	DKI.	Modellstelle	SW	G-Kl.
Zentralamt						
	100%	B	VII	F-ID4	60	16
	70%	B	VI	AK-FB1A	45	11
	100%	C	V	KU-KB3	36	8
	100%	C	V	KU-KBER3	45	11
	100%	C	V	TH-FT1	42	10
	100%	C	IV	AK-SSB3	39	9
	100%	C	IV	AK-SSB2B	36	8
	100%	D	IV	KU-KB2B	33	7
	100%	D	IV	AK-RSB3	30	6
	56,25%	C	V	AK-SSB3	39	9
	75%	P5	III	TH-RP3B	21	3
	100%	D	III	AK-BK2A	21	3
Wirtschaftshof						
	100%	P1	IV	TH-HFK4	36	8
	100%	P3	IV	TH-HFK3	33	7
	100%	P3	III	TH-HFK2	30	6
	100%	P3	III	TH-HFK2	30	6
	100%	P3	III	TH-HK3	24	4
	100%	P3	III	TH-HK3	24	4
Kindergarten Bleiburg						
	90,62%	K		EP-PL2	45	11
	87,50%	K		EP-PFK2	39	9
	68,75%	K		EP-PFK2	39	9
	68,75%	K		EP-PFK2	39	9
	90,62%	D	IV	EP-PK2	27	5
	62,50%	D	IV	EP-PK2	27	5
	50%	P5	III	TH-RP3B	21	3
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
	46,92	P3	III	EP-PK3	30	6
	46,92	P3	III	EP-PK3	30	6
Volksschulen						
	100%	P3	III	TH-HW1	24	4
	75%	P5	III	TH-RP2	18	2
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
	50%	P5	III	TH-RP2	18	2
Werner Berg Museum						
		D	III	KU-RKB3	24	4
		D	III	KU-RKB3	24	4
		D	III	KU-RKB2A	21	3
Bestattung (geringfügig beschäftigt)						
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6
				BS-BS2	30	6

§ 2

Diese Verordnung tritt am 08.11.2016 in Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 17: (Vorstädtische Kleinsiedlung – Stadtgemeinde Bleiburg, Abschluss eines Nachtrages zum Baurechtsvertrag vom 22.12.2014, 16.01.2015 und 29.01.2015 und zum Nachtrag vom 10.08.2015; Antrag an den Gemeinderat)

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Herrn Vizebürgermeister Anton Brezovnik das Wort. Dieser stellt im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Nachtrag zum Baurechtsvertrag beschließen:

NACHTRAG zum BAURECHTSVERTRAG vom 22.12.2014, 16.01.2015 und 29.01.2015 und zum NACHTRAG vom 10.08.2015

abgeschlossen zwischen

1. der **Stadtgemeinde Bleiburg**, 10.-Oktober-Platz 1,9150 Bleiburg, als Baurechtsbestellerin einerseits

und

2. der Gemeinnützige Siedlungsgenossenschaft "Vorstädtische Kleinsiedlung" in Klagenfurt, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, FN 115069w, Pischeldorfer Straße 38, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, als Bauberechtigte andererseits.

Zwischen den obbezeichneten Vertragsteilen wurde am 22.12.2014, 16.01.2015 und 29.01.2015 ein Baurechtsvertrag hinsichtlich des Grundstückes 446/11 GB 76003 Bleiburg abgeschlossen. Weiters wurde am 10.08.2015 ein Nachtrag zu obgenanntem Baurechtsvertrag abgeschlossen.

Mit Baurechtsvertrag vom 22.12.2014, 16.01.2015 und 29.01.2015 wurde mit der Stadtgemeinde Bleiburg ein Baurechtszins in der Höhe von € 1,00 pro Wohneinheit vereinbart. Auf Grund der Tatsache, dass das vertragsgegenständliche Baurechtsgrundstück von der Stadtgemeinde Bleiburg käuflich erworben wurde, und zwar um einen Kaufpreis in der Höhe von € 40.000,00, wird nunmehr der Baurechtszins geändert und der Baurechtsvertrag somit im Punkt IV. 1. Baurechtszins/Erlöschen des Baurechtes wie folgt geändert bzw. ergänzt:

„IV. Baurechtszins/Erlöschen des Baurechtes

1.

Als ab Vertragsbeginn zu bezahlender Baurechtszins für die Einräumung des gegenständlichen Baurechts wird zwischen den Vertragsparteien die Zahlung eines Betrages von EUR 1,00 pro Wohneinheit und Jahr betreffend die 14 Mietwohnungen vereinbart.

Die Vertragsparteien vereinbaren einvernehmlich, dass der Baurechtszins keiner Indexierung unterliegt.

Ab 01.01.2017 für die Dauer von 33 Jahren, wird der Baurechtszins geändert auf rd. € 0,13/m²/Monat für 13 Wohneinheiten; für die Nutzfläche im Erdgeschoss, Kindergarten, wird kein Baurechtszins verrechnet. Nach Ablauf der 33 Jahre gilt die ursprüngliche Vereinbarung von € 1,00//Wohnung/Jahr.“

Kosten, Vollmacht

Sämtliche mit der dieses Vertrages verbundenen Kosten und öffentlichen Abgaben sind ungeachtet der nach außen gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien im Innenverhältnis zur Gänze von der Bauberechtigten zu tragen, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

Die Bauberechtigte hat auch die durch die Rückübertragung der Baulichkeiten und Anlagen bei Erlöschen des Baurechtes an den Baurechtsbesteller ausgelösten Kosten und öffentlichen Abgaben zu bezahlen.

Jede Vertragspartei trägt jedoch die Kosten des von ihr beauftragten Rechtsberaters für die Errichtung dieses Vertrages selbst.

Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen Dr. Karin Kostan, Rechtsanwältin, St. Veiter Straße 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, allfällige Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, im Namen der Vertragsparteien und mit Rechtswirksamkeit für diese zu vereinbaren und etwaige Aufsandungserklärungen im Sinne des § 32 Abs 1 GBG abzugeben.

Sonstige Bestimmungen

1.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirks- oder Landesgerichtes 9020 Klagenfurt.

2.

Sämtliche Vertragsparteien erklären an Eides Statt, ein inländisches Unternehmen, deren Sitz sich in Österreich befindet, zu sein.

3.

Die Parteien erklären, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen, Abänderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen dieses Schriftform-erfordernisses.

4.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt.

5.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches die Bauberechtigte erhält. Die Vertragsparteien erhalten auf ihre Kosten beliebig viele einfache oder beglaubigte Kopien.

6.

Die Vertragsparteien haben alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung zu überbinden.

Sämtliche übrige Bestimmungen des Baurechtvertrages vom 22.12.2014, 16.01.2015 und 29.01.2015 sowie des Nachtrages vom 10.08.2015 bleiben unverändert aufrecht.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Hudl Martha, vlg. Kosmann Hube und DI Christian Juwan, vlg. Srienz Hube – Auflösung und Übernahme von öffentlichem Gut in der KG Woroujach; Grundsatzbeschluss)

Vorbemerkung:

Gutachten:

Die Grundeigentümer Martha Hudl, DI Christian Juwan und Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina (Vertreten durch Richard Glaboniat) sowie die Gemeinde Bleiburg sind in der Besprechung vom 20.07.2016 übereingekommen, den westlichen Abschnitt des öffentlichen Weggrundstückes 584 KG 76024 Woroujach auf eine weiter nördlich gelegene, in der Natur tatsächlich vorhandene und genutzte Wegtrasse (Verbindungsstraße) zu verlegen. Konkret sollte der westliche Bereich des Weggrundstückes 584, welcher zuerst quer durch das Alteigentum und die Hofstelle der Familie Hudl und in weiterer Folge entlang der Grenze zwischen den Liegenschaften der Herren Juwan und Thurn — Valsassina bis zur Hofstelle des Herrn Juwan verläuft, verlegt und berichtigt werden.

Weiters wurde vereinbart, dass diese neue Wegtrasse an das Weggrundstück 565 KG Woroujach angebunden wird. Der Anbindungsbereich (bestehende Wegtrasse über Grundfläche des Herrn Thurn Valsassina) sollte aufgemessen und ins öffentliche Gut übertragen werden. Ebenso sollte die bestehende Zufahrtstrasse zur Liegenschaft vlg. Kossman Hube der Frau Hudl ins öffentliche Gut übertragen werden. Diese ist im kommunalen Wegenetz bereits als stillschweigend gewidmete Straße ausgewiesen.

Im Zuge dieser Besprechung hat sich Frau Hudl auch bereit erklärt, einen Wanderweg über ihre Grundstücke zu gestatten. Dieser Wanderweg (Abbildung 1 - blaue Linien) wird von Frau Hudl entlang der westlichen Liegenschaftsgrenze, ausgehend vom westlichen Ende des zu verlegenden Weggrundstückes 584 in Richtung Norden bis zum neuen Weg eingeräumt und sollte im Flurbereinigungsübereinkommen berücksichtigt werden.

Mit Schreiben vom 20.06.2016 und dem Orthofoto vom 20.07.2016 ersuchen die Grundeigentümer Martha Hudl, DI Christian Juwan, Richard Gaboniat (in Vertretung für Herrn Mag. Vinzenz ThurnValsassina) und die Stadtgemeinde Bleiburg um Durchführung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes im Rahmen einer Flurbereinigung.

Die landwirtschaftliche Sachverständige wurde beauftragt zu prüfen, ob durch das gegenständlich beabsichtigte Rechtsgeschäft Bewirtschaftungs Nachteile gemildert, abgewendet oder beseitigt werden, die auf Mängel in der Agrarstruktur zurückzuführen sind.

Verwendete Unterlagen:

- Antrag auf Flurbereinigung vom 20.06.2016
- Besprechung auf der Gemeinde Bleiburg vom 20.07.2016 — mit planlicher Festlegung des beabsichtigten Rechtsgeschäftes
- Auszüge aus dem Grundbuch
- Katasterplan / Orthofoto

Befund:

Frau Martha Hudl ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 8 GB 76024 Woroujach. Die Grundstücke der Liegenschaft EZ 8 sind arrondiert um die Hofstelle angeordnet und bilden einen einheitlichen Grundkomplex. (Abbildung 1 - gelb angefarbter Bereich). Quer durch den Liegenschaftskomplex und mitten durch die Hofstelle der Frau Hudl verläuft der öffentliche Weg, Grundstück 584. Eine Wegtrasse ist bei diesem Wegabschnitt in der Natur nicht mehr ersichtlich und wird dieser Bereich offensichtlich auch nicht mehr als Weg genutzt. Vom öffentlichen Weggrundstück 565 zweigt eine Verbindungsstraße ab, die zuerst über Alteigentum des Herrn Thurn-Valsassina, dann quer durch das Grundstück 560 der Frau Hudl und schließlich teilweise parallel zum Katasterverlauf des öffentlichen Weggrundstückes 584 bis zur Hofstelle des Herrn Juwan verläuft.

Ebenfalls abzweigend vom öffentlichen Weggrundstück 565 verläuft eine Wegtrasse bis zur Hofstelle der Frau Hudl. Über diesen Weg wird die Liegenschaft vulgo Kossmann Hube der Frau Hudl erschlossen.

Am Grundstück 269/1 des Herrn Juwan befindet sich ein Wasserbehälter, der der Wasserversorgung der Hofstelle Hudl dient. Der Behälter befindet sich im Grenzbereich der Liegenschaften Hudl, Juwan und Thurn-Valsassina, zwischen dem zu verlegenden Katasterweg, Grundstück 584 und der in der Natur bestehenden Wegtrasse. Einerseits ist es beabsichtigt, im Zuge der Wegverlegung die Grundflächen so aufzuteilen, dass der neue Weg die Besitzgrenze zwischen den Liegenschaften der Herren Thurn-Valsassina und Juwan darstellt. Andererseits soll die Grundfläche, auf der der Wasserbehälter der Frau Hudl steht, in deren Eigentum übertragen werden.

Abbildung 1:



Gelb: Liegenschaft Martha Hudl; Grün: Liegenschaft Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina;
Blau: Liegenschaft DI Christian Juwan;

Gutachtliche

Feststellungen:

Durch das gegenständlich beabsichtigte Rechtsgeschäft können Bewirtschaftungs Nachteile

beseitigt werden, die auf Mängel in der Agrarstruktur zurückzuführen sind. Es wird ein öffentlicher Weg, welcher mitten durch eine landwirtschaftliche Hofstelle führt, auf eine vorhandene Wegtrasse verlegt und die Wasserversorgung für die landwirtschaftliche Hofstelle Hudl abgesichert. Weiters wird Ordnung in den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller beteiligten Grundeigentümer geschaffen.

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Herrn Stadtrat Markus Trampusch das Wort. Dieser stellt im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Grundsatzbeschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt grundsätzlich die teilweise Auflassung der als öffentliches Gut, in der KG Woroujach ausgewiesenen Flächen und die Übernahme von Flächen als öffentliches Gut in der KG Woroujach wie im Gutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung Abt. Agrarrecht, vom 29. Juli 2016, Zahl 10-ABK-FB-845/2016 (002/2016) beschrieben und skizziert. Die Benützung des Wanderweges über die Grundstücke von Frau Hudl Martha ist grundbücherlich sicher zu stellen.



Gelb: Liegenschaft Martha Hudl; Grün: Liegenschaft Mag. Vinzenz Thurn-Valsassina;
Blau: Liegenschaft DI Christian Juwan.“

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich GR Ing. Tomitz beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Selbstständige Anträge gem. § 41 der K-AGO:

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Asphaltierungsarbeiten in der Ortschaft Moos vom Anwesen Koletnik Maria bis zum Anwesen Kušej Peter.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- Entschärfung des Kreuzungsbereiches Loibacher Straße – Bahnhofstraße in Bleiburg.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

Von den Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion wird folgender Antrag eingebracht:

- Zweckwidmung der Einnahmen aus der Orts- & Nächtigungstaxe für das Refarat Fremdenverkehr der Stadtgemeinde Bleiburg.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zugewiesen.

Von den Mitgliedern der EL-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Aufstellung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Anwesen Müller Raimund in Aich/Dob.

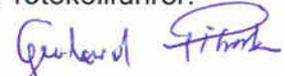
In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

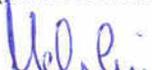
- Zusammenführung der Kanalisationsbereiche I und II der Gemeindekanalisationsanlage Bleiburg zu einem Kanalisationsbereich.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zugewiesen.

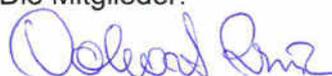
Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

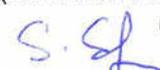
Protokollführer:


(StAL Gerhard Pikalo)

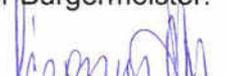

(Christina Meklin)

Die Mitglieder:


(GR Armin Dobrovnik)


(GR Mag. Simona Vujkovic-Serafini)

Der Bürgermeister:


(Stefan Visotschnig)